



BAYERISCHER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

PRIELMAYERSTRASSE 5
80335 MÜNCHEN

TELEFON (089) 5597-3178 oder 3177
TELEFAX (089) 5597-3986

Vf. 15-VII-18

München, 19. April 2023

Mündliche Verhandlung zum Polizeiaufgabengesetz – PAG

Pressemitteilung

zur

mündlichen Verhandlung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

am

Donnerstag, 4. Mai 2023, 10.30 Uhr

im Sitzungssaal 270/II, Prielmayerstraße 7

(Justizpalast), 80335 München,

über eine Popularklage

auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Art. 11 a, 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Abs. 2 Satz 3, Art. 14 Abs. 1 Nr. 4, Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Sätze 1 und 3, Art. 17 Abs. 1 Nrn. 4 und 5, Art. 20 Abs. 2 Satz 2, Art. 21 Abs. 1 Nr. 3, Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Abs. 2, Art. 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b, Art. 33 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b, Art. 34 Abs. 1 und 4 Satz 2, Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2, Art. 36 Abs. 2, 4 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2, Art. 37 Abs. 1 und 2 Satz 3, Art. 38 Abs. 1, 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, Art. 40 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Sätze 1 und 3, Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 49 Abs. 3 Satz 6, Art. 60 Abs. 3 Nr. 1 und Art. 60 a des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2021 (GVBl S. 418) geändert worden ist

I.

Die Antragsteller begehren mit ihrer Popularklage die Feststellung der Verfassungswidrigkeit verschiedener Regelungen des Polizeiaufgabengesetzes (PAG). Einen Schwerpunkt der Beanstandungen bildet die Einführung des Begriffs der drohenden Gefahr, der erstmals durch Art. 11 Abs. 3 PAG in der Fassung des Gesetzes zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24. Juli 2017 in das Polizeiaufgabengesetz eingefügt worden war und seit der Neufassung durch das Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Juli 2021 als Legaldefinition und Voraussetzung für (atypische) polizeiliche Eingriffsmaßnahmen in Art. 11 a PAG enthalten ist. Verschiedene Regelungen über Spezialbefugnisse, insbesondere zur Identifizierung, Aufenthaltsbestimmung und Überwachung von Personen, setzen ebenfalls das Vorliegen einer drohenden Gefahr voraus. Auf dieser Grundlage sind polizeiliche Eingriffe in Grundrechte der Betroffenen bereits vor der Entstehung einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zulässig. Ein weiterer wesentlicher Angriffspunkt der Popularklage betrifft Ergänzungen der polizeilichen Befugnis zum sog. Präventivgewahrsam um zusätzliche Tatbestandsalternativen (Art. 17 Abs. 1 Nr. 4 und 5 PAG) und die Anhebung der früher (bis 31. Juli 2017) geltenden Höchstdauer eines solchen Gewahrsams von 14 Tagen auf aktuell (seit Neufassung durch das Änderungsgesetz vom 23. Juli 2021) einen Monat mit Verlängerungsmöglichkeit bis zu einer Gesamtdauer von zwei Monaten (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 PAG).

Die Antragsteller haben sich mit ihrer im Juli 2018 eingereichten Popularklage zunächst gegen die Vorläufervorschriften der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen gewandt. Den damals gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat der Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 7. März 2019 abgewiesen (vgl. Pressemitteilung vom 11. März 2019, <https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/media/images/bayverfgh/15-vii-18-pressemitt-entscheidung.pdf>).

Nachdem in der Folgezeit die angegriffenen Bestimmungen insbesondere durch das Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Juli 2021 teilweise geändert und ergänzt wurden, haben die Antragsteller ihre

Popularklage teilweise für erledigt erklärt und ihren Antrag auf diese Fassung umgestellt. Sie rügen Verstöße gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 Abs. 1 BV), den Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 5 BV), das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 86 Abs. 1 Satz 2 BV), das grundsätzliche Verbot der Einschränkung von Grundrechten (Art. 98 Satz 1 BV), das Gebot der zwingenden Erforderlichkeit von Grundrechtseingriffen (Art. 98 Satz 2 BV), die Würde des Menschen (Art. 100 BV), die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 101 BV), auch in der Ausprägung der Berufsausübungsfreiheit, das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung (Art. 101 i. V. m. Art. 100 BV), das Grundrecht auf Freiheit der Person einschließlich der Verfahrensgarantien (Art. 102 Abs. 1 und 2 BV), das Eigentumsgrundrecht (Art. 103 Abs. 1 BV), das Grundrecht auf Freizügigkeit (Art. 109 BV), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis und die Informationsfreiheit (Art. 112 BV) sowie die Versammlungsfreiheit (Art. 113 BV).

Der Bayerische Landtag und die Bayerische Staatsregierung halten die Popularklage für unbegründet.

II.

Die mündliche Verhandlung des Verfassungsgerichtshofs ist öffentlich. Eine Anmeldung ist weder für Journalistinnen und Journalisten noch für Bürgerinnen und Bürger, die zuhören möchten, erforderlich. Platzreservierungen sind nicht möglich. Für Medienvertreter steht ein noch nicht festgelegtes Kontingent an Sitzplätzen im Sitzungssaal zur Verfügung.

Das Telefonieren, Twittern und sonstige Versenden von Nachrichten, auch über das Internet, ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Alle für diesen Zweck nutzbaren elektronischen Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Laptop- oder Tablet-Computer, dürfen im Sitzungssaal nicht verwendet werden. Mobiltelefone sind auszuschalten oder auf „stumm“ zu stellen. Medienvertretern wird die Nutzung von Computern im Offline-Betrieb gestattet.

Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind bis zum Aufruf der Sache zulässig (Art. 24 Abs. 5 VfGHG i. V. m. § 169 Abs. 1 Satz 2 GVG).

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

